

Satzung des Sportvereins Lengede von 1912 e. V.

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Sportverein Lengede von 1912 e. V.“ und hat seinen Sitz in Lengede.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine unter der Nr. VR 404 eingetragen.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig und steht auf dem Boden des Amateursports. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft. Ferner hat er die Aufgabe, das kulturelle Leben der Gemeinde Lengede zu fördern.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Politische, rassische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Die Farben des Vereins sind grün-weiß-rot. Das Vereinsabzeichen besteht aus einer grün-weiß-roten Grundplatte, auf welcher der Name des Vereins eingeprägt ist.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein hat:

- a.) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c.) passive Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefaßt. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

6. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch eine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

a.) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis zum 31. Mai zum 30. Juni und bis zum 30. November zum 31. Dezember erfolgen kann.

b.) durch den Tod

c.) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

a.) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten im Rückstand gekommen ist.

b.) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

c.) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

Zur Bestreitung der Vereinsausgaben sind folgende Zahlungen festgesetzt:

1. Beiträge / Eintrittsgeld

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Quartal an den Verein zu zahlen. Bei Beträgen, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

Die Festsetzung der Eintrittsgelder zu sportlichen und kulturellen Veranstaltungen obliegt dem Vorstand. Den Vereinsmitgliedern können durch Hauptversammlungsbeschluß gesonderte Eintrittspreise für sportliche Veranstaltungen eingeräumt werden.

Organe des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b.) der Vorstand
- c.) der Sportausschuß

Die Mitgliederversammlung

§ 6

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.
2. Eine Mitgliederversammlung ist im Wechsel mit der zweijährigen Hauptversammlung, in dem dort festgelegten Zeitraum und Einberufungsverfahren durchzuführen. Der schriftliche Geschäftsbericht ist vom Vorsitzenden vorzulegen.

A.) Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Zeit vom 15. Mai bis 15. August alle zwei Jahre statt. Auf dieser Hauptversammlung wird der in § 8 genannte Vorstand gewählt.

Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche zuvor schriftlich oder durch Zeitungsanzeige oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise unter der Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung. Zur Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende einen schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.

2. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 4 Tage vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge auf Schluß der Debatte sind Geschäftsordnungsanträge. Sie können nur von demjenigen gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Anträge auf Schluß der Debatte schneiden, falls diese angenommen sind, die Besprechung über den in Rede stehenden Punkt ab, nachdem die vor der Abstimmung dieses Geschäftsordnungsantrages vorliegenden Wortmeldungen erfüllt sind.
3. Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort sowie alle zur Aufrechterhaltung parlamentarischer Ordnung erforderlichen Befugnis. Er hat das Recht, Mitglieder, welche sich seinen dreimaligen Ordnungsrufen nicht fügen, von der Versammlung auf Zeit oder dauernd auszuschließen, oder die Versammlung auf Zeit oder Dauer aufzuheben.
4. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern das Wort nach Reihenfolge zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter haben als erster und letzter das Wort. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und die Sache betreffender Fragen oder Berichtigungen müssen als solche bezeichnet und sofort zugelassen werden.
5. Die Beschlüsse zur Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Bei Wahlen, bei denen mehr als ein Wahlvorgang steht, wird auf Wunsch der Hauptversammlung in geheimer Wahl abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Nur auf einer Versammlung Anwesende dürfen sich an einer Abstimmung beteiligen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B.) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a.) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b.) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Der Vorstand

§ 8

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 1. Kassierer
 2. Kassierer
 - Vereinsportwart
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist mindestens alle zwei Monate vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen. Innerhalb von sechs Monaten hat mindestens eine Beiratsitzung stattzufinden. Dem Beirat gehören außer dem Vorstand sämtliche Leiter der in § 10 aufgeführten Abteilungen an.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 9

Der 1. Vorsitzende ist der rechtliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Er kann jederzeit in die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und Sportausschüsse Einsicht nehmen und erforderlichenfalls eingreifen.

Er kann ferner durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

Der 2. Vorsitzende tritt im Behinderungsfalle in die Rechte des 1. Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat den gesamten Geschäftsverkehr des Vereins zu erledigen. Wichtige Angelegenheiten sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand durchzuführen. Er hat die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen anzufertigen und die Anwesenheitslisten zu führen. Die Genehmigung der Protokolle wird durch Namensunterschrift des 1. Vorsitzenden bestätigt.

Der 1. Kassierer hat das gesamte Rechnungswesen sowie den hierzu gehörigen Schriftwechsel unter sich. Ferner hat er die Liste der Mitglieder zu führen. Er verwaltet unter eigener Verantwortung die Kasse. Alle wichtigen und größeren Zahlungen dürfen nur nach Anweisungen des 1. Vorsitzenden ausgeführt werden.

Der 2. Kassierer hat den 1. Kassierer zu unterstützen und im Behinderungsfalle zu vertreten. Das sachliche Vereinsvermögen ist von ihm zu erfassen und auf Vollzähligkeit zu prüfen.

Dem Vereinsportwart obliegt die Aufsicht über die Innehaltung des im § 2 dargelegten Vereinszwecks.

Der Sportausschuß

§ 10

A. Der Sportausschuß besteht aus dem in § 8 bereits genannten Vereinsportwart, sowie

dem Vereinsjugendsportwart
der Vereinsfrauensportwartin
und den jeweiligen Vorsitzenden
der einzelnen Abteilungen

B. Aufgaben:

1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilungen richtet. Die Abteilungsvorstände werden in Abteilungsversammlungen gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

2. Die Abteilungsvorstände sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Finanzielle Belastungen des Vereins unterliegen grundsätzlich der Genehmigung des Vorstandes.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und müssen im Abschlußverfahren über die Hauptkasse abgerechnet werden.
4. Überschneidungen der Abteilungen untereinander im Sportbetrieb sowie in der technischen Abwicklung des Spielbetriebes sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
5. Der Sportausschuß tritt bei Bedarf, zumindestens jedoch alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn zwei Abteilungsvorstände eine solche verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinssportwart.

Strafbestimmungen

§ 11

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 3 genannten Ausschluß abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschuß des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig. Verbandsstrafen, die durch einzelne Mitglieder verschuldet worden sind, fallen diesen zur Last, doch kann der Vorstand auf Antrag die Strafe ganz oder teilweise auf die Vereinskasse übernehmen.

Kassenprüfer

§ 12

Auf jeder Hauptversammlung werden für ein Jahr zwei Kassenprüfer gewählt, die sich von der ordnungsgemäßen Führung der Kasse zu überzeugen haben. Zur nächsten Hauptversammlung haben sie einen ausführlichen, durch Unterschrift beglaubigten Prüfungsbericht zu erstatten. Bei der Neuwahl der Kassenprüfer hat ein Kassenprüfer auszuscheiden. Die Amtsdauer darf insgesamt nicht länger als zwei Jahre hintereinander betragen.

Haftung

§ 13

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen, in Turnhallen oder in den Räumen des Vereins.

Auflösung des Vereins

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Solange noch drei Mitglieder für die Erhaltung des Vereins stimmen, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln müssen. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fließt mit Zustimmung des Finanzamtes der örtlichen Gemeindebehörde mit der Maßgabe zu, dieses den örtlichen Schulen zur Förderung der Leibesübungen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellen.

Lengede, 05. Juni 1988